

Invasive Neophyten im Verkauf

**Beachten Sie die Einschränkungen
beim Verkauf von invasiven
Neophyten. Wählen Sie nach
Möglichkeit einheimische und
unproblematische Pflanzenarten.**

September 2025

Überblick

Alle Pflanzenarten, die von den Einschränkungen betroffen sind, sind hier aufgelistet mit jeweils zwei Bild-Beispielen pro Kategorie. Diese Regeln gelten für Schnittblumen mit vermehrungsfähigem Material (z.B. Früchte / Beeren / Samen) sowie für Topfpflanzen. Wir empfehlen, den Verkauf von invasiven Neophyten zu vermeiden und auf unproblematische einheimische Pflanzenarten auszuweichen.

Umgangsverbot - betroffene Arten:

<i>Ailanthus altissima</i>	Götterbaum
<i>Ambrosia</i> spp.	Ambrosien, Traubenkräuter
<i>Asclepias syriaca</i>	Syrische Seidenpflanze
<i>Cabomba caroliniana</i>	Karolina-Haarnixe
<i>Celastrus orbiculatus</i>	Rundblättriger Baumwürger
<i>Crassula helmsii</i>	Nadelkraut
<i>Elodea</i> spp.	Wasserpest
<i>Heracleum mantegazzianum</i>	Riesenbärenklau
<i>Humulus japonicus</i>	Japanischer Hopfen
<i>Hydrocotyle ranunculoides</i>	Grosser Wassernabel
<i>Impatiens glandulifera</i>	Drüsiges Springkraut
<i>Lagarosiphon major</i>	Schmalrohr
<i>Ludwigia</i> spp.	Südamerikanische Heusenkräuter
<i>Myriophyllum</i> spp.	Tausendblätter
<i>Pueraria lobata</i>	Kopoubohne
<i>Reynoutria</i> spp.	Asiatische Knöteriche
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum
<i>Salvinia molesta</i>	Lästiger Schwimmpfarn
<i>Senecio inaequidens</i>	Schmalblättriges Greiskraut
<i>Sicyos angulatus</i>	Haargurke
<i>Solidago</i> spp.	Amerikanische Goldruten
<i>Toxicodendron radicans</i>	Kletternder Giftsumach

Beispiele



Heracleum mantegazzianum
Riesenbärenklau



Reynoutria spp.
Asiatische Staudenknöteriche

Inverkehrbringungsverbot - betroffene Arten:

Acacia dealbata
Amorpha fruticosa
Artemisia verlotiorum
Aster novi-belgii aggr.
Azolla filiculoides
Broussonetia papyrifera
Buddleja davidii
Bunias orientalis
Cornus sericea
Cotoneaster horizontalis
Echinocystis lobata
Erigeron annuus
Galega officinalis
Glyceria striata
Lonicera henryi
Lonicera japonica
Lupinus polyphyllus
Oenanthe javanica
Parthenocissus quinquefolia aggr.
Paulownia tomentosa
Pennisetum setaceum
Phyllostachys aurea
Prunus laurocerasus
Prunus serotina
Pseudosasa japonica
Rubus armeniacus
Rubus phoenicolasius
Sagittaria latifolia
Sedum spurium
Sedum stoloniferum
Trachycarpus fortunei / *wagnerianus*

Falsche Mimose
Bastardindigo
Verlotscher Beifuss
Neubelgische Aster
Grosser Algenfarn
Papiermaulbeerbaum
Sommerflieder
Glattes Zackenschötchen
Seidiger Hornstrauch
Korallenstrauch
Stachel-, Igelgurke
Einjähriges Berufkraut
Geissraute
Gestreiftes Süssgras
Henrys Geissblatt
Japanisches Geissblatt
Vielblättrige Lupine
Wasserfenchel, Japanische Petersilie
Fünffingerige -/Gew Jungfernrebe
Blauglockenbaum
Afrikanisches Lampenputzgras
Gold-Bambus
Kirschlorbeer
Herbst-Traubenkirsche
Japanischer Bambus
Armenische Brombeere
Rotborstige Himbeere
Breitblättriges Pfeilkraut
Kaukasus-Fettkraut
Ausläuferbildendes Fettkraut
Chinesische Hanfpalme

Beispiele



Buddleja davidii
Sommerflieder



Prunus laurocerasus
Kirschlorbeer

Verkaufsverzicht - betroffene Arten:

Abutilon theophrasti
Acacia saligna / *Acacia mearnsii*
Actinidia chinensis^a
Akebia quinata
Alternanthera philoxeroides
Andropogon virginicus
Aralia elata
Baccharis halimifolia
Bassia scoparia
Bromus riparius
Cardiospermum grandiflorum
Chorispora tenella
Cortaderia jubata
Cyperus esculentus^a
Delairea odorata
Diospyros lotus
Ehrharta calycina
Erigeron karvinskianus
Euonymus fortunei
Gunnera tinctoria
Gymnocoronis spilanthoides
Hakea sericea
Helianthus tuberosus^a
Heracleum persicum
Heracleum sosnowskyi
Impatiens balfourii
Lespedeza cuneata
Lonicera pileata
Lygodium japonicum
Lysichiton americanus
Microstegium vimineum
Miscanthus sinensis
Nanozostera japonica
Nassella tenuissima
Nassella trichotoma
Opuntia humifusa
Opuntia phaeacantha
Parthenium hysterophorus
Phytolacca americana
Pistia stratiotes
Pontederia crassipes
Prosopis juliflora
Robinia pseudoacacia^a
Rosa multiflora
Rugulopterys okamurae
Solanum carolinense
Sorghum halepense
Sporobolus indicus
Symphoricarpos albus
Triadica sebifera
Viburnum rhytidophyllum
Vitis riparia aggr.

Chinesische Samptappel
 Weidenblatt-Akazie / Schwarzholz-Akazie
 Chinesischer Strahlengriffel, Kiwi
 Fingerblättrige Akebie
 Aligatorkraut
 Blaustängelige Besensegge
 Japanische Aralie
 Kreuzstrauch
 Besen-Radmelde, Besenkraut
 Ufer-Trespe
 Ballonrebe
 Zarte Gliederschote
 Purpur-Pampasgras, Andenpampasgras
 Essbares Zypergras, Erdmandelgras
 Sommerfefe, Kap-Efeu
 Lotuspflaumenbaum
 Purpur-Veldtgras, Ausdauerndes Veldtgras
 Karvinskis Berufkraut
 Kletterspindelstrauch, Kriechspindel
 Mammutblatt
 Falscher Wasserfreund
 Seidiger Nadelbusch
 Topinambur
 Persischer Bärenklau
 Sosnowsky-Bärenklau
 Balfours Springkraut
 Chinesischer Buschklees
 Immergrüne Kriech-Heckenkirsche
 Japanischer Kletterfarn
 Amerikanischer Stinktiefkohl
 Japanisches Stelzengras
 Chinaschilf
 Japanisches Aalgras
 Zartes Federgras
 Gezackte Büschel, Chilenisches Nadelgras
 Gemeiner Feigenkaktus
 Mattstacheliger Feigenkaktus
 Karottenkraut
 Amerikanische Kermesbeere
 Wassersalat
 Dickstielige Wasserhyazinthe
 Mesquitebaum
 Robinie, Falsche Akazie
 Vielblütige Rose
 Okamura-Braunalge
 Carolina-Nachtschatten
 Wilde Mohrenhirse
 Indisches Fallsamengras
 Schneebeere
 Chinesischer Talgbaum
 Runzelblättriger Schneeball
 Ufer-Rebe

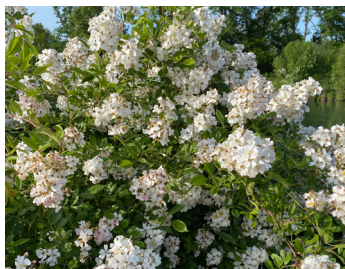
^a Anbau unter Einhaltung von Sicherheitsmassnahmen für die Nahrungsmittelproduktion möglich

^a Anbau innerhalb der Waldgrenze möglich gemäss Verordnung über forstliches Vermehrungsgut (VofV)

Beispiele



Viburnum rhytidophyllum
Runzelblättriger Schneeball



Rosa multiflora
Vielblütige Rose

Rechtliche Grundlagen

Invasive Neophyten sind gebietsfremde Pflanzen, die sich stark vermehren, unkontrolliert ausbreiten und so einheimische Pflanzen und Tiere verdrängen. Einige dieser Pflanzen gefährden zudem die Gesundheit von Mensch und Tier, verursachen Schäden an Bauwerken oder führen zu Ernteverlusten in der Land- und Forstwirtschaft. Invasive Neophyten verursachen jährlich hohe Kosten bei den betroffenen Unterhaltsdiensten vom Bund, Kanton und Gemeinden, welche die Pflanzen jäten müssen.

Der Umgang mit invasiven Neophyten ist rechtlich geregelt.¹ Für den Verkauf dieser Pflanzen ergeben sich folgende Einschränkungen:



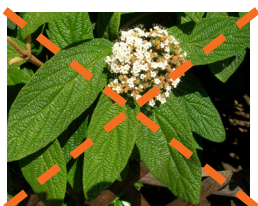
Umgangsverbot

Der Umgang mit bestimmten invasiven Neophyten ist gänzlich verboten.² Dazu zählt z.B. das Pflanzen, Pflücken, Transportieren oder Verkaufen dieser Arten. Einzig die Bekämpfung ist erlaubt. Wer sich nicht daran hält, macht sich strafbar.



Inverkehrbringungsverbot

Weitere Arten sind vom Inverkehrbringungsverbot betroffen.³ Diese dürfen nicht an Dritte abgegeben werden, sprich sie dürfen nicht verkauft, getauscht, verschenkt, vermietet, verliehen oder über den Zoll importiert werden.



Verkaufsverzicht und Beschriftungspflicht

Problematische Arten sollen nicht verkauft werden. Jeder Betrieb ist verpflichtet, selbständig das Risiko der Pflanzen in seinem Sortiment zu beurteilen.⁴ Wer nicht zu einer begründeten Schlussfolgerung gelangt, dass keine Gefährdung oder Beeinträchtigungen zu erwarten sind, darf die Pflanzen nicht verkaufen. Als Hilfsmittel wurde durch den Cercle Exotique eine Liste von

problematischen Pflanzenarten erarbeitet.⁵ Werden entgegen dieser Empfehlung invasive Neophyten in Verkehr gebracht, so sind diese entsprechend zu beschriften. Dadurch wird die Abnehmerschaft über die Invasivität informiert und darauf hingewiesen, die Pflanzen nur unter Kontrolle in Siedlungsgebieten zu pflanzen. Anfälliges Schnittgut und Rhizome sind fachgerecht zu entsorgen.

Die kantonalen Behörden überwachen anhand von Stichproben die Einhaltung der Vorschriften. Bei Beanstandungen trägt der Betrieb die Kosten der Kontrolle.

¹ Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911) vom 1. September 2024

² vgl. Verbotsliste im Anhang 2.1 der FrSV

³ vgl. Verbotsliste im Anhang 2.2 der FrSV

⁴ In Anwendung der Selbstkontrolle nach Art. 4 FrSV

⁵ vgl. CE-Empfehlung «Orientierungshilfe für den Vollzug beim Verkauf von Neophyten», Tabelle 2

Fragen und Antworten

Wie setzt sich die Verkaufsverzichtsliste zusammen?

Arten auf der Liste durchliefen eine umfassende Risikobeurteilung mit Schlussfolgerung, dass sie eine Gefährdung oder Beeinträchtigung für die Umwelt darstellen können. Diese potenziell invasiven Neophyten, zusammen mit den EU-weit verbotenen invasiven Arten bilden zusammen die Empfehlung für die Verkaufsverzichtsliste in der Schweiz.

Was ist mit Sorten?

Der Umgang mit Sorten von invasiven Pflanzenarten wird gleich geregelt wie der, des Wildtyps.

Was gilt im Onlinehandel?

Es gelten die selben Bestimmungen wie im inländischen Verkauf in einem Gartencenter, auch dann, wenn der Anbieter seinen Firmensitz im Ausland hat. Der Import aus dem Ausland, so wie die Lieferung oder eigenständige Einfuhr ist verboten und man macht sich damit strafbar. Achtung - nicht jede CH-Domain hat ihren Hauptsitz in der Schweiz.

Dürfen Schnittblumen/Pflanzenteile noch Inverkehr gebracht werden?

Schnittblumen oder Pflanzenteile von verbotenen Arten dürfen nur dann Inverkehr gebracht werden, wenn diese nachweislich nicht mehr vermehrungsfähig sind. Sobald es sich bei den Pflanzenteilen z.B. um Blüten, Samen, Rhizome oder Wurzeln handelt, welche vermehrungsfähig sind, gelten diese im Sinne der Freisetzungsverordnung als Organismen und sind somit verboten.

Was ist mit Saatgut?

Samen sind vermehrungsfähige Pflanzenteile. Somit gilt für Samen dasselbe Verbot, wie für die daraus entstehenden Pflanzen. Es muss immer klar sein, um welche Arten es sich handelt. Sobald eine Saatmischung Samen von verbotenen Pflanzen enthält, ist diese nicht mehr zulässig. Bei der Gewinnung von Samen ist besonders darauf zu achten, dass diese nicht unbeabsichtigt mit Samen von invasiven Arten vermischt werden.



Weitere Informationen und Dokumente:

Weitere Dokumente unter: www.kvu.ch/de/themen/gebietsfremde-organismen